

## **Satzung zur 2. Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen**

### **Artikel 1**

#### **Zweite Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen**

Die Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Juni 2018, zuletzt geändert durch die am 26. September 2018 beschlossene 1. Änderung, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Ärzte dürfen ihren Mitarbeitern sowie Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, Informationen über Patienten zugänglich machen. Über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit haben sie diese zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.“

b) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Text eingefügt:

„Gegenüber den Mitarbeitern von Dienstleistungsunternehmen sowie sonstigen Personen, die an der beruflichen Tätigkeit mitwirken, sind Ärzte zur Offenbarung befugt, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der mitwirkenden Personen erforderlich ist. Ärzte haben dafür zu sorgen, dass die mitwirkenden Personen schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung haben Ärzte vorzunehmen oder auf das von ihnen beauftragte Dienstleistungsunternehmen zu übertragen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort Behandlung die Wörter „oder der sonstigen ärztlichen Tätigkeit“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Praxis“ durch das Wort „ärztliche Tätigkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Praxisübergabe“ werden die Wörter „oder in sonstigen Fällen“ eingefügt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Text eingefügt:

„Die Übermittlung von Daten an Dritte zum Zweck der privatärztlichen Abrechnung ist nur zulässig, wenn der Patient in die Übermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten nachweisbar eingewilligt hat.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. Dem § 32 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als Ärztlicher Leiter oder Referent hat der Arzt die ärztliche Unabhängigkeit sicherzustellen und Unterstützungsleistungen offenzulegen.“

5. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein Satz 2 mit folgendem Text eingefügt:

„Bei der Aufgabenwahrnehmung hat der Arzt nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. Der bisher unbesetzte § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34 Mitwirkung bei der Erarbeitung von Richtlinien, Leitlinien oder Empfehlungen

Wirkt der Arzt bei der Erarbeitung von Richtlinien, Leitlinien oder Empfehlungen mit, hat er die ärztliche Unabhängigkeit sicherzustellen und jedwede Interessenkonflikte und Interessenwahrnehmungen dem Auftraggeber und auf Nachfrage der Ärztekammer offenzulegen.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse [www.aekn.de](http://www.aekn.de) verkündet.

Hannover, 30. April 2019

Dr. med. Martina Wenker  
Präsidentin

Siegel